

Beschlussvorlage



**Kreis
Bergstraße**

Vorlage Nr.: 18-1202
erstellt am: 13.02.2019

Abteilung: Finanz- und Rechnungswesen
Verfasser/in: Pohl, Petra
Aktenzeichen: II-9/1 ph 910.17 - Kommunalen Schutzschirm

Entlassung aus dem Kommunalen Schutzschirm

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	25.02.2019	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.03.2019	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	18.03.2019	N	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag beschließt, die Entlassung aus dem Kommunalen Schutzschirm zu beantragen. Er beauftragt den Kreisausschuss, einen Antrag auf Feststellung des Ausgleichs des Ergebnishaushaltes sowie der Ergebnisrechnung im dritten aufeinanderfolgenden Jahr und Entlassung aus dem Kommunalen Schutzschirm beim Regierungspräsidium Darmstadt zu stellen."

Erläuterung:

Der Kreistag hat am 10.12.2012 beschlossen, Entschuldungshilfen des Landes Hessen sowie die Zinsdiensthilfen entsprechend dem Schutzschirmgesetz in Anspruch zu nehmen und dem Abschluss eines Konsolidierungsvertrages zugestimmt.

Das Land Hessen hat dem Kreis Entschuldungshilfen von 74.248.040 € sowie Zinsdiensthilfen des Landes und Zinsdiensthilfen aus dem Landesausgleichsstock gewährt.

In dem Konsolidierungsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Bergstraße vom 17./21.12.2012 hat sich der Kreis verpflichtet, die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass der Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt und danach jahresbezogen dauerhaft ausgeglichen wird. Der jahresbezogene Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis ist spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres/Rechnungsjahres 2020 zu erreichen (Konsolidierungszeitraum).

Nach § 9 Abs. 1 des Konsolidierungsvertrages endet dieser, wenn der Regierungspräsident auf Nachweis des Landkreises bestandskräftig festgestellt hat, dass sein Ergebnishaushalt und seine Ergebnisrechnung im dritten aufeinanderfolgenden Jahr ausgeglichen waren.

Der Ausgleich des Ergebnishaushaltes konnte in den Jahren 2016 bis 2019 erreicht werden. Darüber hinaus sind die Ergebnisrechnungen der Jahre 2015 bis 2017 ausgeglichen, sodass eine Entlassung aus dem Kommunalen Schutzschirm möglich ist.